

Martin Keller  
Gemeindeschreiber  
direkt 044 835 82 52  
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 28.02.2017

46 13.08 Jugendfürsorge

## **Gesetz über Jugendheime und Pflegekinderfürsorge; Änderung vom 23.01.2017 (KR-Vorlage 5278b); Unterstützung Gemeindereferendum**

### **A. Ausgangslage**

An der Sitzung vom 23. Januar 2017 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum.

Gemäss § 151a Gemeindegesetz kann gegen den Beschluss zur Ergreifung des Gemeindereferendums nach innert 5 Tagen seit dessen Veröffentlichung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat erhoben werden. Sofern gemäss Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat zuständig ist, kann zudem gegen den Beschluss auch noch innert 30 Tagen beim Bezirksrat Gemeindebeschwerde gemäss § 151 Gemeindegesetz erhoben werden.

### **B. Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums**

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b KV können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 3. Februar 2017 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endigt demzufolge am 4. April 2017. Der Beschluss des Gemeinderates ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen. Zudem ist der Direktion der Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses mit entsprechender Bescheinigung anzuzeigen.

Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 30 Ziff. 3 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat.

### **C. Erwägungen**

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

- Mit Urteil VB.2015.00607 vom 18. November 2015 entschied das Verwaltungsgericht, dass bei einer Platzierung von Kindern und Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim die Versorgertaxe nicht von der Wohngemeinde, sondern vollumfänglich vom Kanton übernommen werden muss. Sodann ist das Bundesgericht mit Urteil 8C\_709/2015 vom 17. Juni 2016 zum Schluss gekommen, dass die Versorgertaxe auch bei einer innerkantonalen Platzierung vom Kanton getragen werden muss.
- Die geplante Gesetzesänderung wird zur Folge haben, dass sich die Gemeinden – entgegen der vorgenannten Urteile – wiederum an den Kosten der innerkantonalen und ausserkantonalen Platzierungen beteiligen müssen, falls die Eltern wirtschaftlich dazu nicht in der Lage sind.
- Auch bezüglich der Unterstützungspflicht der Eltern steht die Gesetzesänderung auf wackligen Füßen, da sich das Bundesgerichtsurteil eben nicht auf das ZGB berufen hat. Somit wird wiederum eine Rechtsunsicherheit geschaffen und es sind erneut Rekurse seitens betroffener Eltern zu erwarten.

Die vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung trägt dem Bundesgerichtsurteil 8C\_709/2015 zu wenig Rechnung. Es sollen die seit dem 1. April 2016 provisorischen Verfügungen durch den Kanton den Gemeinden wieder in Rechnung gestellt werden.

Das Amt für Jugend- und Berufsberatung AJB hat im Juli 2016 eine provisorische Zentralstelle für Kostengutsprachen eingerichtet. Die Gemeinden sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet und es bestand keine gesetzliche Grundlage mehr. Die bisherigen Kostengutsprachen wurden widerrufen. Die Kostenübernahme-Gesuche (KESB, kjz) werden ab diesem Zeitpunkt direkt der neuen Stelle des AJB zugestellt.

Die Gesetzesänderung ist für den Kanton eine Zwischenlösung, die Finanzierung der Versorgertaxen betreffend, bis das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG, Vorlage 5222) in Kraft treten kann. Dieses befindet sich momentan zur Bearbeitung in der kantonsrätlichen Kommission für Bildung und Kultur (KBIK).

Da sich die Gesetzesänderung negativ auf die Gemeindefinanzen auswirkt, ist hiergegen das Referendum zu ergreifen.

### **Beschluss:**

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 23. Januar 2017 über die Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Vorlage 5278b) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen unterstützt. Es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.

2. Dieser Beschluss ist durch den Gemeindeschreiber amtlich zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
4. Mitteilung an:
  - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
(sofort und nach Eintritt der Rechtskraft mit entsprechender Bescheinigung)
  - Gemeindepräsidentin Edith Zuber
  - Gemeinderat Roger Würsch, Vorsteher Soziales + Gesundheit
  - Soziales + Gesundheit
  - Gemeindeschreiber (zum Vollzug)
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: